



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Zusammenführung der Vorsorgelösungen für die Angestellten der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Gewährung eines Kredits für Abfederungs-massnahmen

Datum: 13. April 2010

Nummer: 2010-145

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/145

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend die Zusammenführung der Vorsorgelösungen für die Angestellten der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Gewährung eines Kredits für Abfederungsmassnahmen

Partnerschaftliches Geschäft

vom 13. April 2010

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	2
1.1 Gegenwärtige Vorsorgelösungen der FHNW	2
1.2 Bestimmungen im Staatsvertrag zur neuen Vorsorgelösung	2
2 Zielsetzung	3
3 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung	3
3.1 Projektorganisation.....	3
3.2 Neuer Vorsorgeplan	3
3.3 Neuer Vorsorgeträger.....	4
3.4 Rentnerinnen und Rentner	4
3.5 Sanierungskonzept.....	5
3.6 Abfederungsmassnahmen	5
4 Finanzielle Auswirkungen	6
4.1 Abfederungsmassnahmen	6
4.2 Ausfinanzierung der Deckungslücke in den bisherigen Anschlussverhältnissen	7
4.3 Rechtliche Bedingungen	9
4.4 Finanzierung der Ausgaben und Auswirkungen auf die Staatsverschuldung	10
5 Erwägungen und Begründungen	10
5.1 Personalpolitische Erwägungen.....	10
5.2 Konsequenzen einer Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags	11
6 Antrag	11

Zusammenfassung

Die FHNW hat bei ihrer Gründung im Jahr 2006 die Vorsorgelösungen der Vorgängerinstitutionen übernommen. Der Staatsvertrag über die FHNW sieht deshalb vor, dass spätestens fünf Jahre nach der Gründung der FHNW eine gemeinsame Vorsorgelösung für alle Mitarbeitenden der FHNW zu schaffen ist.

Ziel dieser Vorlage ist es, den Landrat über die Vorbereitung der neuen Vorsorgelösung für das Personal der FHNW zu informieren und die finanziellen und personellen Auswirkungen aufzuzeigen. Zudem beantragen die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihren Parlamenten die Bewilligung eines Kredits, um den Übertritt der bisher im Leistungsprimat bei der BLPK und der PKBS Versicherten der FHNW in einen neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat abzufedern. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft an den Abfederungsmassnahmen für rund 770 Mitarbeitende beträgt CHF 5'417'000, derjenige des Kantons Basel-Stadt CHF 4'359'000.

Die Regelung des Besitzstandes bis spätestens Ende Juni 2010 ist Voraussetzung dafür, dass der Übertritt der Mitarbeitenden der FHNW in das neue Vorsorgewerk termingerecht per 1.1.2011 erfolgen kann.

1 Ausgangslage

1.1 Gegenwärtige Vorsorgelösungen der FHNW

Die FHNW hat bei ihrer Gründung im Jahr 2006 die Vorsorgelösungen der Vorgängerinstitutionen übernommen. Die rund 1900 Mitarbeitenden der FHNW sind demnach gegenwärtig bei sieben verschiedenen Vorsorgeträgern mit jeweils unterschiedlichen Leistungen versichert.¹ Diese Lösung kann wegen der bundesrechtlichen Vorschriften (BVG) sowie aus personalpolitischen und administrativen Gründen jedoch nur eine Übergangslösung sein. Bereits der Staatsvertrag über die FHNW sieht deshalb vor, dass spätestens fünf Jahre nach der Gründung der FHNW eine gemeinsame Vorsorgelösung für alle Mitarbeitenden der FHNW zu schaffen ist.

1.2 Bestimmungen im Staatsvertrag zur neuen Vorsorgelösung

Gemäss dem Staatsvertrag über die FHNW bleiben die FHNW-Mitarbeitenden während einer Übergangsfrist von höchstens fünf Jahren bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert, und neu eintretende Mitarbeitende werden bei derjenigen Pensionskasse versichert, die mit ihrer Arbeit die engste Verbindung aufweist (§ 36 Abs. 1).² Der Staatsvertrag überträgt dem Fachhochschulrat der FHNW die Aufgabe und die Kompetenz, mit der Pensionskasse eines Vertragskantons einen Anschlussvertrag zur Durchführung der beruflichen Vorsorge aller Mitarbeitenden der FHNW abzuschliessen (§ 13 Abs. 4). Spätestens auf den 1. Januar 2011 sind die Mitarbeitenden der FHNW somit in eine gemeinsame Pensionskasse zu überführen. Sie treten mit ihrer reglementarischen Austrittsleistung in die neue Vorsorgelösung ein (§ 36 Abs. 3). Auf diesen Zeitpunkt hin haben die Vertragskantone eine allfällige Deckungslücke in der bisherigen Pensionskasse auszugleichen (§ 36 Abs. 2 und Abs. 4).

¹ Neben den vier kantonalen Pensionskassen APK, BLPK, PKBS und PKSO sind dies die PK MAK (Musik-Akademie), die PK Musik (Music and Education) sowie die PK Promea (Optik).

² Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 9. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2006 (SGS [649.22](#)).

2 Zielsetzung

Ziel dieser Vorlage ist es, den Landrat und den Grossen Rat über die Vorbereitung der neuen Vorsorgelösung für das Personal der FHNW zu informieren und die finanziellen und personellen Auswirkungen aufzuzeigen. Zudem beantragen die Regierungen den Parlamenten die Bewilligung eines Kredits, um den Übertritt der bisher im Leistungsprimat bei der BLPK und der PKBS Versicherten der FHNW in einen neuen Leistungsplan im Beitragsprimat abzufedern. Die Regelung des Besitzstandes bis spätestens Ende Juni 2010 ist Voraussetzung dafür, dass der Übertritt der Mitarbeitenden der FHNW in das neue Vorsorgewerk termingerecht per 1.1.2011 erfolgen kann.

3 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung

3.1 Projektorganisation

Die Kompetenz zur Wahl der Pensionskasse und des Vorsorgeplans liegt bei der FHNW. Die neue Lösung wird sozialpartnerschaftlich durch die GAV-Parteien ausgehandelt.³ Sie berücksichtigt die seit Gründung der FHNW erfolgten Veränderungen in den einzelnen kantonalen Pensionskassen.

Die neue Vorsorgelösung der FHNW muss aber nicht nur durch die Sozialpartner, sondern in ihren wesentlichen Eckwerten auch durch die Regierungen der vier Trägerkantone genehmigt werden. Die Trägerkantone sind auf mehreren Ebenen involviert: Primär bei der Genehmigung der Anstellungsbedingungen der FHNW als Teil des GAV (Staatsvertrag FHNW, § 17 Bst. j), weiter durch Kostenfolgen im Budget der FHNW (Festlegung des Globalbeitrags), durch allfällige Kostenfolgen für Mitarbeitende der Vorgängerinstitutionen, die nicht in der neuen Vorsorgelösung versichert werden, sowie als Teilhaber ihrer jeweiligen kantonalen Pensionskassen. Aus diesem Grund haben die Regierungen der vier Trägerkantone der FHNW gemeinsam festgelegte Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Vorsorgelösung vorgegeben.⁴ Die FHNW hat diese Eckwerte in ihrer Arbeit berücksichtigt.

Seitens FHNW und der aufnehmenden Pensionskasse sind alle nötigen Vorarbeiten für einen termingerechten Übertritt geleistet bzw. auf Kurs. Noch offen ist die Regelung der Besitzstandsfragen (vgl. Ziff. 3.6). Letztmöglichster Termin für die entsprechenden Entscheide ist Ende Juni 2010, damit der Übertritt per 1.1.2011 erfolgen kann.

3.2 Neuer Vorsorgeplan

Die Sozialpartner der FHNW haben sich im Rahmen der Vorgaben auf einen guten und ausgewogenen Leistungsplan geeinigt. Die Altersvorsorge ist als Beitragsprimat aufgebaut. Somit ist die Höhe der Altersrenten vom angesparten, individuellen Vorsorgekapital abhängig. Das Pensionierungsalter liegt bei 65 Jahren. Das Leistungsziel der Altersvorsorge von 60% des versicherten Lohnes wird bereits im Alter von 64 Jahren erreicht (= technisches Pensionierungsalter). Zwischen 64 und 65 Jahren werden noch Sparbeiträge erhoben, welche das Alterskapital und damit die Altersleistungen entsprechend verbessern. Die Risikoleistungen Tod und Invalidität sind abhängig vom versicherten Lohn und nicht vom Alterskapital. Damit sind die Risikoleistungen als Leistungsprimat aufgebaut.

Die Finanzierung erfolgt durch 60% Arbeitgeberbeiträge und 40% Arbeitnehmendenbeiträge. Eine Teuerungsanpassung der Renten ist nicht versichert. Anpassungen der Renten werden in Abhän-

³ Gemäss GAV FHNW Ziff. 10 Abs. 4 wählen die GAV-Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsvertrags, durch einen Zusatz zum GAV die entsprechende Kasse und legen Eckwerte für den Anschlussvertrag fest.

⁴ RRB Nr. 808 vom 26. Mai 2009 und RRB Nr. 988 vom 23. Juni 2009.

gigkeit der finanziellen Lage (Performance) des Vorsorgewerks FHNW finanziert. Automatismen sind nicht garantiert.

Die laufenden Kosten des neuen Vorsorgeplans, welche die FHNW im Rahmen des Betriebsaufwands zu finanzieren hat, entsprechen weitgehend dem heutigen Finanzierungsbedarf der verschiedenen Pensionskassenlösungen (rund CHF 21 Mio.). Für die bisher bei der BLPK und der PKBS versicherten Arbeitnehmenden bedeutet dies aber eine gewisse Verschlechterung des Leistungsplans.

Die Arbeitnehmenden machen ihre definitive Zustimmung zum neuen Vorsorgeplan von der Regelung der Besitzstandsfragen abhängig (s. Ziff. 3.6).

3.3 Neuer Vorsorgeträger

Gemäss Staatsvertrag muss die FHNW die neue Vorsorgelösung bei einer Pensionskasse eines Trägerkantons abschliessen. Als neuen Vorsorgeträger haben die Sozialpartner der FHNW nach einem umfassenden Evaluationsprozess die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) ausgewählt.

Die Wahl erfolgte ebenfalls vorbehältlich der Zustimmung zur Gesamtlösung.

Die BLPK wird ein eigenes Vorsorgewerk für die FHNW führen (eigene Rechnung, eigener Vorsorgeplan). Die Übertrittsleistungen der Mitarbeitenden der FHNW sowie die Beiträge der Kantone zur Ausfinanzierung der Deckungslücken in den bisherigen Anschlussverhältnissen werden in dieses Vorsorgewerk einbezahlt.

3.4 Rentnerinnen und Rentner

Die aktuellen Rentnerinnen und Rentner verbleiben in ihren angestammten Pensionskassen. Versicherte hingegen, die nach der Überführung in das neue Vorsorgewerk eine Rente beziehen, erhalten diese Rente gemäss dem neuen Vorsorgeplan.

Zwar sprechen verschiedene Gründe dafür, den Aktivbestand und die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in einem gemeinsamen Vorsorgewerk zu versichern (z.B. Solidarität, Risikoausgleich). Im vierkantonalen Verhältnis hat es sich jedoch als unmöglich erwiesen, die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger auf die FHNW bzw. ihre Vorgängerinstitutionen über Jahre zurück korrekt zuzuteilen. Während die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Rentnerinnen und Rentner der FHNW und der HPSA-BB aufgrund der gemeinsamen Tradition und der bestehenden Anschlussverträge eruieren können, ist dies in den Kantonen Aargau und Solothurn nicht möglich (Kantonsbestand). Bei einer Überführung in ein neues Vorsorgewerk müssten schwierige Verhandlungen zur Definition des Bestands und über die Berechnungsmethoden des Rückkaufwertes (Einkaufswert für den Rentenbestand ins neue Vorsorgewerk) geführt werden. Aktuell unterschiedliche Teuerungsmechanismen und Anwartschaften müssten aufrecht erhalten bleiben, was die neue Vorsorgeeinrichtung administrativ belasten und innerhalb der FHNW zu einer Ungleichbehandlung der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen führen würde.

Die Trennung der Aktiven- und der Rentenbestände hat zur Folge, dass auch für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger neue Anschlussverträge abzuschliessen sind. Die rechtlichen Grundlagen der BLPK und der PKBS sehen vor, dass die Rentnerinnen und Rentner bei der Kasse verbleiben können. Dies unter der Bedingung, dass ein separater Vertrag abgeschlossen wird, der u.a. die Nachschusspflicht des Arbeitgebers (bzw. der Trägerkantone) bei allfällig später entstehenden Fehlbeträgen sowie die künftigen Teuerungsanpassungen regelt. Die Vertragslösung für die Rentenbestände der ehemaligen FHBB und HPSA-BB wird gegenwärtig zwischen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und den kantonalen Pensionskassen vorbereitet.

3.5 Sanierungskonzept

Das Versichertenkollektiv der FHNW wird bei der BLPK in einem eigenen Vorsorgewerk geführt. Dieses wird zu Beginn zu 100% ausfinanziert. Die Trägerkantone finanzieren jedoch keine Wertschwankungsreserve, und das neue Vorsorgewerk genießt keine Staatsgarantie. Dies hat zur Folge, dass das Vorsorgewerk der FHNW die Risiken und Chancen der Vermögensanlage selber tragen muss. Die Regierungen haben die FHNW daher beauftragt, ein Sanierungskonzept zu erarbeiten.

Das vom Fachhochschulrat genehmigte Sanierungskonzept wird in Kraft gesetzt, sobald der Deckungsgrad des neuen Vorsorgewerks weniger als 100% beträgt. Es sieht einen Sanierungszeitraum von maximal sieben Jahren vor (gemäss Weisung des Bundesrates). Ab dem Zeitpunkt der Unterdeckung werden bei der FHNW und den aktiven Versicherten Sanierungsbeiträge gemäss der Aufteilung der ordentlichen Beiträge (60:40) erhoben. Über die Höhe befinden die Sozialpartner. Des weiteren wird während der Dauer der Unterdeckung zu Beginn des Kalenderjahres die Verzinsung der Sparguthaben für unterjährige Geschäftsfälle auf Null gesetzt. Ende Jahr wird dann überprüft, ob anhand der effektiv erzielten Vermögensanteile eine (Teil-)Verzinsung gewährt werden kann. Eine Verzinsung ist nur zulässig, falls dadurch der Sanierungszeitraum nicht überschritten wird. Da diese Massnahme ein Beitrag an die Sanierung ist, welcher nur durch die Arbeitnehmenden getragen wird, entrichtet die Arbeitgeberin FHNW, solange die Unterdeckung besteht, jährlich eine Einmaleinlage in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Werden durch diese Massnahmen die im Sanierungskonzept vorgegebenen Zwischenziele innerhalb des Sanierungszeitraums nicht erreicht, müssen zudem je nach Notwendigkeit weitere Massnahmen (z.B. höhere Sanierungsbeiträge, Reduktion des Umwandlungssatzes) geprüft werden.

3.6 Abfederungsmassnahmen

Der Fachhochschulrat beantragt den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, dass den Mitarbeitenden der FHNW, die in der BLPK und der PKBS versichert sind, eine Abfederung des Wechsels in den neuen Leistungsplan gewährt wird. Es solle die gleiche Regelung der Besitzstandslösung gelten, wie sie beim Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat der Aargauischen Pensionskasse im Jahre 2008 und somit auch für über 600 Mitarbeitende der FHNW angewandt und vom Kanton Aargau finanziert wurde.⁵ Eine analoge Besitzstandslösung wurde den vormals kantonalen Mitarbeitenden auch bei der Gründung der Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW) gewährt.

Die Verhandlungskommission der Arbeitnehmenden der FHNW macht geltend, dass eigentlich der volle Besitzstand für alle Versicherten der BLPK und der PKBS gewährt werden müsste. Ein wesentlicher Teil des FHNW-Personals, die Versicherten der APK, hat bereits einen Wechsel in einen neuen Leistungsplan inkl. Primatswechsel hinter sich. Im Sinne der rechtsgleichen Behandlung der Mitarbeitenden der FHNW ist es aus Sicht der Arbeitnehmenden zwingend, dass mindestens die Aargauer Besitzstandsregelung auch für die Versicherten der BLPK und der PKBS zur Anwendung kommt. Der Wechsel vom bisherigen kantonalen Vorsorgewerk zum neuen FHNW-Vorsorgewerk dürfe vor allem für langjährige Arbeitnehmende nicht mit massiven Verschlechterungen des Vorsorgeschutzes verbunden sein.

Um allfällige Leistungseinbussen der zukünftigen Altersleistungen infolge des neuen Leistungsplans abzufedern, soll in Analogie zur Gründung der NSNW (bzw. zum Primatswechsel der APK) die beim Austritt aus der kantonalen Pensionskasse erworbene Austrittsleistung mit einer zusätzlichen Gutschrift erhöht werden. Diese Gutschrift berechnet sich in Abhängigkeit des Alters und der

⁵ Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 5. Dezember 2006, in Kraft seit 1.1.2008, § 21.

Dienstjahre (Gewichtung der Dienstjahre mit Faktor 0.4). Für alle Versicherten wird mit einer Modellrechnung das zusätzliche Sparguthaben bestimmt, welches unter Anrechnung einer Verzinsung von 2% notwendig wäre, um im neuen Vorsorgeplan im bisherigen Rücktrittsalter dieselbe Altersrente in Franken zu erhalten wie in der bisherigen Pensionskasse.

Die vorgesehene Besitzstandslösung bezieht sich allein auf die Altersleistungen. Auf weitere anwartschaftliche Leistungen, wie z.B. die finanzielle Unterstützung der Frühpensionierung gemäss BLPK-Dekret oder die AHV-Überbrückungsrente, soll kein Besitzstand gewährt werden. Um das Projekt nicht zu gefährden und im Sinne einer Kompromisslösung, stimmen die Arbeitnehmenden der Beschränkung des Besitzstands auf die Altersleistungen zu.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Abfederungsmassnahmen

Der Finanzbedarf für die Abfederungsmassnahmen nach dem Modell der APK und der NSNW wurde durch die Swisscanto AG berechnet. Basis sind die bisherigen Vorsorgepläne, der provisorische neue Vorsorgeplan der FHNW sowie der Personalbestand per 31.12.2009. Personen, die das Rücktrittsalter gemäss bisheriger Vorsorgelösung bereits überschritten haben, sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Gemäss dem unter Ziff. 3.6 beschriebenen Modell soll insgesamt 770 Versicherten eine Abfederung des Wechsels in einen neuen Leistungsplan im Beitragsprimat in unterschiedlicher Höhe je nach Alter und Dienstjahren gewährt werden.

Tabelle 1: Besitzstandskosten in Mio. CHF nach Kassenzugehörigkeit

Bestand	Anzahl Versicherte	Besitzstand in Mio. CHF
PKBS		
ex FHBB (geschlossener Bestand)	14	0.574
ex HPSA-BB (geschlossener Bestand)	19	0.762
ex Musik-Akademie	51	1.365
BLPK		
ex FHBB	494	4.846
ex HPSA-BB	192	2.229
Total	770	9.776

Die Kosten für die Gewährung des Besitzstands nach Modell der NSNW bzw. der APK für die Versicherten der BLPK und der PKBS belaufen sich auf insgesamt CHF 9.776 Mio. Dies entspricht 2/3 des maximalen Besitzstandes für alle Versicherten und reflektiert das eher höhere Durchschnittsalter der Mitarbeitenden der FHNW.

Teilt man die Kosten für die einzelnen Bestände gemäss den mehrjährigen Beitragsschlüsseln⁶ für die Hochschulen auf, ergeben sich folgende Anteile für BL und BS:

Tabelle 2: Kostenaufteilung BL und BS in Mio. CHF

Bestand	Schlüssel BL/BS	Kosten BL	Kosten BS	Total Kosten
ex FHBB	67.66% / 32.34%	3.613	1.807	5.420
ex HPSA-BB	60.32% / 39.68%	1.804	1.187	2.991
ex Musik-Akad.	0% / 100%	--	1.365	1.365
Total		5.417	4.359	9.776

Die Kosten für BL belaufen sich gemäss Tabelle 2 auf insgesamt CHF 5.417 Mio., diejenigen für BS auf insgesamt CHF 4.359 Mio.

4.2 Ausfinanzierung der Deckungslücke in den bisherigen Anschlussverhältnissen

Auf den Zeitpunkt des Übertritts in das neue Vorsorgewerk hin haben die Vertragskantone eine allfällige Deckungslücke in der bisherigen Pensionskasse auszugleichen (Staatsvertrag über die FHNW, § 36 Abs. 2 und Abs. 4). Gemäss Staatsvertrag (§ 36 Abs. 6) einigen sich die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Regelung des Ausgleichs der Deckungslücke für die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner der ehemaligen FHBB und der HPSA-BB.

Eine bikantonale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Finanzdirektionen, der Bildungsdirektionen, der Pensionskassen sowie der FHNW hat die Entwicklung der Deckungslücken in den verschiedenen Anschlussverhältnissen bei der BLPK und der PKBS analysiert. Sie hat eine Methode definiert, mit der die bei der Überführung ausgewiesenen Deckungslücken oder Überdeckungen kostenstellengerecht auf die beiden Trägerkantone aufgeschlüsselt werden können.

Zur Festlegung eines kostenstellengerechten Verteilschlüssels für sämtliche Teilbestände an aktiven Versicherten und Rentnern bzw. Rentnerinnen wurden aus den Staatsverträgen zwischen BS und BL über die FHBB und die HPSA-BB⁷ (bzw. ihrer jeweiligen Vorgängerinstitutionen) die mehrjährigen Kostenschlüssel ermittelt. Gemäss diesen Kostenschlüsseln wurden die Anteile der festgestellten Deckungslücken und Überdeckungen der einzelnen Bestände den beiden Kantonen zugeteilt. Aus den verschiedenen Teilbeständen kann zum Zeitpunkt des Ausgleichs der Deckungslücke (1.1.2011) der kostenstellengerechte Verteilschlüssel ermittelt werden, anhand dessen die auszugleichende Deckungslücke prozentual auf die Kantone BL und BS aufzuteilen ist.

⁶ Die FHBB und die HPSA-BB wurden von den beiden Kantonen BL und BS gemäss einem auf den Studierendenzahlen basierenden Verteilschlüssel finanziert. Der mehrjährige Verteilschlüssel ergibt sich aus dem Durchschnitt der Leistungsperioden seit der Gründung der Institutionen. Für die FHBB ergibt sich ein so ermittelter Verteilschlüssel von 67.66 % für BL und 32.34 % für BS, bei der HPSA-BB resultieren 60.32 % für BL und 39.68 % für BS. Diese Verteilschlüssel kamen u.a. bei der Rückführung von freien Reserven und der Auflösung von Rückstellungen aus den ehemaligen Schulen an die Trägerkantone zur Anwendung. Die Musik-Akademie stand unter der Alleinträgerschaft von Basel-Stadt.

⁷ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Fachhochschule beider Basel (Fachhochschulvertrag) vom 1. November / 17. Dezember 1996 (GS 32.886, SGS 662.1). Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) vom 5. Juni 2003 (GS 34.1314, SGS 662.4).

Der Ausgleich der Deckungslücke für die Versicherten der Musikhochschulen ist nicht Gegenstand der partnerschaftlichen Vorlage. Für diese Ausfinanzierung ist Basel-Stadt als ehemaliger Alleinträger der Musik-Hochschulen zuständig.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Staatsvertrags über die FHNW betrug die Deckungslücke für die Bestände der aktiven Versicherten beider Basel CHF 17.6 Mio., diejenigen für die Bestände der Rentnerinnen und Rentner CHF 7.989 Mio (Stand 31.12.2003; ohne Musikhochschulen). Aufgrund verschiedener Faktoren - insbesondere der Börsenlage - haben sich die Deckungslücken in den letzten Jahren negativ entwickelt.

Die provisorischen Kennzahlen per Ende 2009 präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 3: Deckungslücke Anschlussverhältnisse BLPK

FHBB:

Schätzung per 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	36.6	22.3	14.3
Anteil BL 67.66%	24.8	15.1	9.7
Anteil BS 32.34%	11.8	7.2	4.6

HPSA-BB:

Schätzung per 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	2.2	2.1	0.1
Anteil BL 60.32%	1.3	1.25	0.05
Anteil BS 39.68%	0.9	0.85	0.05

PHBL (geschlossener Bestand):

Schätzung per 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	5.7	4.2	1.5
Anteil BL 100%	5.7	4.2	1.5

Tabelle 4: Deckungslücke Anschlussverträge PKBS**HPSA-BB (geschlossener Bestand)**

Schätzung per 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	2.6	1.0	1.6
Anteil BL 38.13%	1.0	0.4	0.6
Anteil BS 61.87%	1.6	0.6	1.0

FHBB (geschlossener Bestand)

Schätzung per 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	5.8	2.8	3.0
Anteil BL 67.66%	3.9	1.9	2.0
Anteil BS 32.34%	1.9	0.9	1.0

Tabelle 5: Aufteilung der prov. Deckungslücken auf BL und BS

Stand 31.12.2009	Total Mio. CHF	Aktive Mio. CHF	Rentn. Mio. CHF
Deckungslücke	52.9	32.4	20.5
Anteil BL % 69.38%	36.7	22.9	13.8
Anteil BS % 30.62%	16.2	9.6	6.6

Rundungsdifferenzen

Per Ende 2009 beträgt der Anteil des Kantons BL an den Deckungslücke der verschiedenen Anschlussverträge insgesamt CHF 36.7 Mio., derjenige des Kantons BS insgesamt CHF 16.2 Mio. (Anteil BS ohne die zusätzlich zu finanzierenden Musik-Hochschulen). Die definitive Höhe der Deckungslücke kann erst mit der Rechnung der Pensionskassen zum Zeitpunkt des Übertritts und anhand des dannzumaligen Personalbestandes ermittelt werden.

Beide Trägerkantone haben seit 2004 in ihren Rechnungen entsprechend aktualisierte Rückstellungen für die Verbindlichkeiten getätigt.

4.3 Rechtliche Bedingungen

Der neue Vorsorgeträger ist gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BVG sowie Ziff. 10 Abs. 2 des GAV FHNW durch die Sozialpartner der FHNW gemeinsam zu wählen. Ebenso ist die Zustimmung beider Seiten nötig, damit bestehende Anschlüsse an Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst werden können (Art. 11 Abs. 3 bis BVG).

Der FHNW-Vertrag enthält keine Verpflichtung für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Abfederungsmassnahmen für den Übertritt in eine neue Vorsorgelösung zu finanzieren. Die Gewährung eines Kredits für Abfederungsmassnahmen ist demnach eine neue Ausgabe, die in die Kompetenz der Parlamente fällt.

Dagegen handelt es sich bei der Ausfinanzierung der Deckungslücken um gebundene Ausgaben (FHNW-Vertrag, § 36 Abs. 2 und 4). Diese sind von den Parlamenten nicht einzeln zu beschlies-

sen. Die Ausfinanzierung der Deckungslücken für die Aktiven ist für das neue Vorsorgewerk zwingend nötig.

Die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger verbleiben in ihren bisherigen Kassen. Für sie sind aufgrund der Trennung von den Aktiven (Teilliquidation) neue Anschlussverträge auszuarbeiten. Die Lösung für die Bestände der Rentnerinnen und Rentner ist zwischen den Kantonen BL und BS noch auszuhandeln.

4.4 Finanzierung der Ausgaben und Auswirkungen auf die Staatsverschuldung

Der Voranschlag 2010 weist ein Defizit von minus CHF 118 Mio. (operatives Ergebnis) und einen Finanzierungssaldo (inklusive Investitionsrechnung) von minus CHF 233 Mio. aus. Zudem sieht die unbeeinflusste Entwicklung im Finanzplan ebenso Defizite bis 2013 vor. Der Regierungsrat plant Entlastungsmassnahmen. Allerdings erhöht jede neue Ausgabe das notwendige Entlastungsvolumen, um wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, wie es die Kantonsverfassung vorschreibt (KV § 129).

Die vorliegende Vorlage führt zu Mehrausgaben von CHF 5.417 Mio. im Jahr 2010. Diese Mehrausgaben erhöhen nicht nur die Staatsverschuldung, sondern auch das notwendige Entlastungsvolumen. Zudem wird das Risiko für eine Steuererhöhung infolge der Regeln der Defizitbremse erhöht, weil das Eigenkapital zunehmend beansprucht wird. Aufgrund dieser Ausgangslage prüft der Regierungsrat insbesondere bei jeder Neuausgabe Kompensationsmöglichkeiten. So soll gewährleistet werden, dass trotz angespannter Finanzlage neue Ausgaben getätigt werden können.

5 Erwägungen und Begründungen

5.1 Personalpolitische Erwägungen

Von Gesetzes wegen besteht bei einem Übergang in einen neuen Vorsorgeplan kein Anrecht auf eine garantierte Leistung. Als wohlerworbenes Recht der Versicherten ist lediglich die im Zeitpunkt des Wechsels reglementarische Austrittsleistung zu garantieren. Auch gemäss Staatsvertrag über die FHNW treten die Mitarbeitenden mit ihrer individuellen, reglementarischen Austrittsleistung in die neue Vorsorgelösung ein (§ 36 Abs. 3). Dies bedeutet für die Mitarbeitenden, dass die individuell berechnete Freizügigkeitsleistung nicht wegen einer Deckungslücke oder künftiger Sanierungsmassnahmen der abgebenden Pensionskasse reduziert werden kann. Die Regelung bedeutet aber auch, dass die reglementarische Freizügigkeit bezahlt wird und nicht ein noch höherer Betrag.⁸

Auch wenn von Gesetzes wegen kein Anrecht auf Besitzstandswahrung besteht, haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei den bisherigen „verordneten“ Wechseln von Vorsorgeplänen jeweils Mittel für Abfederungen gewährt. Dies in erster Linie wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes von Treu und Glauben.⁹

Im Gegensatz zu anderen fusionierten Institutionen der Kantone BL und BS wurde der FHNW bei ihrer Gründung jedoch kein Kredit für die Finanzierung entsprechender Massnahmen zugespro-

⁸ Vgl. Detailkommentar zum Staatsvertrag FHNW, § 36 Abs. 3 (LRV 2004/284).

⁹ Eine Pflicht zu schonenden Übergangslösungen, welche den Versicherten die erforderliche Zeit einräumt, um sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen, ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV). Bei früheren Fusionen mit Wechsel des Vorsorgeplans (UKBB, FHBB, HPSSA-BB, Rheinhäfen, z.T. Universität) wurde jeweils das Niveau des Staatspersonals BL (Leistungsprimat) beibehalten. Bei den drei erstgenannten Institutionen verblieben die über 50jährigen Mitarbeitenden bei ihrer jeweiligen PK, bei der Universität wurde der Wechsel, der mit einer Senkung des Leistungsniveaus verbunden war, durch die Träger abgedeckt.

chen, dies insbesondere wegen der damals noch unklaren Entwicklung der jeweiligen kantonalen Vorsorgelösungen. Heute ist jedoch klar, dass der Wechsel der Vorsorgelösung für die Angestellten der FHNW, die bisher im Leistungsprimat versichert waren, mit finanziellen Einbussen bei der Altersrente und mit weiteren Verschlechterungen gegenüber der bisherigen, kantonalen Vorsorgelösung verbunden ist. Dieser Übergang soll sozialverträglich ausgestaltet werden.

Der einzige Fall, bei dem ehemals nach kantonalen Leistungsplänen versicherte Arbeitnehmende in einen mit dem für die FHNW vorgesehenen vergleichbaren Leistungsplan im Beitragsprimat wechseln mussten, ist derjenige der NSNW AG (Nationalstrassenunterhalt). Die NSNW-Lösung kann auch deshalb als Vorbild für die FHNW-Lösung gelten, weil sie ebenfalls vierkantonal erarbeitet wurde und die entsprechenden Grundsätze bereits für rund 600 bei der APK versicherte Mitarbeitende der FHNW zur Anwendung gekommen sind.

Der Kanton Aargau hat im Rahmen der Überführung des Kantonspersonals vom Leistungs- ins Beitragsprimat im Jahre 2008 auch die Kosten für die Besitzstände der APK-Versicherten der FHNW finanziert. Für die Versicherten der PKSO gilt - wie auch bei den kantonalen Angestellten - bereits das Beitragsprimat, so dass keine zusätzliche Abfederung seitens des Kantons Solothurn nötig ist.

Aus personalpolitischer Sicht ist eine Ungleichbehandlung innerhalb der FHNW zu vermeiden.

Der neue Vorsorgeplan der FHNW ist eine vernünftige Lösung. Er bietet den Mitarbeitenden faire Leistungen auf realistischem Kostenniveau. Für die Arbeitgeberin und die Träger ist wichtig, dass die neue Vorsorgelösung im laufenden Betrieb gegenüber der bisherigen Lösung kostenneutral ist und gute Steuerungsmöglichkeiten bietet, um auf Kostenentwicklungen angemessen reagieren zu können (z.B. Sanierungskonzept).

5.2 Konsequenzen einer Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags

Die Arbeitnehmendenvertretung hat in den letzten Jahren intensiv an der Ausarbeitung des neuen Vorsorgeplans mitgearbeitet, steht zu den bisher gefundenen Kompromisslösungen und unterstützt das Projekt zur Bildung eines eigenen Vorsorgewerks der FHNW. Ihre Zustimmung zu einer Beitragsprimatslösung, zum neuen Vorsorgeplan sowie zur Ausfinanzierung des Vorsorgewerks ohne Wertschwankungsreserve hat sie jedoch davon abhängig gemacht, dass Verluste von Versicherten aufgrund des neuen Vorsorgeplans durch eine Besitzstandsregelung in einem gewissen Masse kompensiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Vorsorgelösung der FHNW per 1.1.2011 nicht starten kann, wenn nicht die unter Ziff. 3.6 beschriebene Regelung (Abfederungsmassnahmen) gewährt wird.

Die von den Arbeitnehmenden alternativ vorgeschlagene Lösung, die Überführung aller Mitarbeitenden der FHNW per 1.1.2011 in den für das Personal des Kantons Basel-Landschaft geltenden Leistungsprimatsplan der BLPK, ist aus Sicht der Arbeitgeberin FHNW wie auch aus Sicht der Träger aus Kostengründen keine akzeptable Alternative.

Sowohl der Staatsvertrag als auch der Gesamtarbeitsvertrag der FHNW wären damit nicht eingehalten. Die Folge wären ein lang andauernder Rechtsstreit auf dem Konfliktlösungsweg nach BVG mit ungewissem Ausgang und wohl bedeutenden Kostenfolgen.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 13. April 2010

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

Anhang:
Entwurf Landratsbeschluss

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend die Zusammenführung der Vorsorgelösungen für die Angestellten der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Gewährung eines Kredits für Abfederungsmassnahmen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abfederung der finanziellen Folgen des Wechsels der beruflichen Vorsorge der bei der BLPK und der PKBS versicherten Mitarbeitenden der FHNW wird ein Kredit von insgesamt CHF 5'417'000 bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b KV.
3. Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt entsprechend beschliesst.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: